

INHALT

WIEN, 1. APRIL 2010

**Bitte beachten Sie, dass am Freitag, den 2. April 2010
die Kanzlei geschlossen ist**

- 1) **ÄNDERUNG ZUR RECHNUNGSLEGUNG AB 1. JÄNNER 2010**
- 2) **ARBEITNEHMERVERANLAGUNG**
- 3) **EIN-MANN-GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**
- 4) **HINWEISE FÜR DIE LOHNVERRECHNUNG**
- 5) **RÜCKZAHLUNGSSPERRE BEI FINANZAMTSGUTHABEN**
- 6) **SOZIALVERSICHERUNGSWERTE- UND BEITRÄGE 2010**

Mitarbeiterinnen:**E-Mail:****Durchwahl:**

Bettina Petzel	petzel@weinmar.at	15
Brigitte Dobiasch	dobiasch@weinmar.at	11
Manuela Banoza	banoza@weinmar.at	16
Sonja Hahn	hahn@weinmar.at	22
Ornina Güney	gueney@weinmar.at	12
Nalan Akdemir	akdemir@weinmar.at	10
Bozena Bizon	bizon@weinmar.at	23

Wir wünschen Ihnen



***Ein frohes
Osterfest ...***

* A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13
 ☎ +43 (1) 408 00 16
 📠 +43 (1) 408 00 16- 33
 : www.weinmar.at

DVR: 0432938
 UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

ÄNDERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG AB 1. JÄNNER 2010

Als Rechnungslegung im Sinne dieser Ausführungen ist die Erstellung der Buchhaltung bzw. Bilanzierung (Jahresabrechnung des Unternehmens) zu verstehen.

Kapitalgesellschaften sind Kraft Rechtsform zur **Bilanzierung** verpflichtet. Ab 1. Jänner 2010 wurden die Grenzen ab denen alle anderen Unternehmer, Einzelpersonen, Personengesellschaften zur Bilanzierung verpflichtet sind, von bisher € 400.000,00 auf € 700.000,00 angehoben. Dieser Wert muss in 2 Vorjahren überschritten worden sein. Ist der Jahresumsatz in einem Jahr höher als € 1.000.000,00 (und war in den Vorjahren geringer als € 700.000,00) so ist der Unternehmer verpflichtet, im nächstfolgenden Jahr zur Rechnungslegung überzugehen.

Werden diese Werte nicht überschritten, besteht die Möglichkeit, den Gewinn im Rahmen einer Einnahmen- Ausgabenrechnung zu ermitteln. Eine freiwillige Buchführung ist natürlich jederzeit möglich.

Das Wesen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung besteht darin, dass für Einnahmen und Ausgaben das Zu- bzw. Abflussprinzip gilt. Nur die geleisteten Zahlungen bzw. die erhaltenen Einnahmen (darunter fallen auch Anzahlungen von Kunden bzw. Anzahlungen an Lieferanten) wirken sich auf das Jahresergebnis aus. Ebenso hat der Lagerbestand am Ende des Jahres keinen Einfluss auf das Ergebnis, sondern wird der gesamte Wareneinkauf als Aufwand dargestellt. Rückstellungsbildungen (Berücksichtigung künftiger Aufwendungen) sind im Rahmen der Einnahmen- Ausgabenrechnung nicht möglich. Die Abschreibung auf das Anlagevermögen ist hingegen möglich. Zusammenfassend kann zum Wesen der Einnahmen- Ausgabenrechnung gesagt werden, dass für die Berücksichtigung als Aufwand bzw. Ertrag nicht das Rechnungsdatum (unabhängig davon, ob es sich um eine Eingangsrechnung oder Ausgangsrechnung handelt), sondern der reine Zahlungsfluss maßgeblich ist.

Angehörige freier Berufe können weiterhin – unabhängig vom Umsatz und Vermögen – den Gewinn durch Einnahmen- Ausgabenrechnung ermitteln.

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG



Im Jahr 2010 kann letztmals die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 erfolgen.

EIN-MANN-GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Ich darf zunächst auf mein Rundschreiben Nr. 3/09 vom 19.11.2009 verweisen, indem ich mitgeteilt habe, dass die Finanzverwaltung künftighin bei sogenannten Ein-Mann-Gesellschaften, bei denen die Dienstleistung durch den alleinigen Gesellschafter erfolgt, Gewinne steuerlich der natürlichen Person zurechnen wird. Dies deshalb, da bekanntlich der progressive Einkommensteuertarif bis zu 47 % beträgt, während dessen die Körperschaftsteuer lediglich 25 % beträgt.

Nunmehr hat das Finanzamt aufgrund zahlreicher Proteste gegen diese Bestimmung eine Klarstellung getroffen, dass eine Zurechnung zur natürlichen Person, die die Leistung erbringt, nur dann erfolgt, wenn die „zwischen geschaltete“ Kapitalgesellschaft

- im Hinblick auf die betreffende Tätigkeit selbst **Marktchancen** nicht nutzen kann und
- über **keinen eigenständigen, sich von einer natürlichen Person abhebenden geschäftlichen Betrieb** verfügt.

Bezüglich des Begriffes „Marktchancen“ wurde ebenfalls eine Klarstellung getroffen. Keine Marktchancen hat die „zwischengeschaltete“ Kapitalgesellschaft dann, wenn die betreffende Tätigkeit entweder aufgrund eines gesetzlichen statutarischen Verbots nur von der natürlichen Person erbracht werden kann (z. B. Drittanstellung von Vorständen, Stiftungsvorständen und Aufsichtsräten) oder in einer „typisierenden Betrachtungsweise“ nach der Verkehrsauffassung eine höchst persönliche Tätigkeit darstellen (z. B. Schriftsteller, Vortragende, Sportler, Künstler) Die Beurteilung, ob es ein **Eigenständiger, sich von einer natürlichen Person abhebender, geschäftlicher Betrieb** ist, im Einzelfall zu beurteilen. Werden Mitarbeiter beschäftigt, so spricht es grundsätzlich für einen eigenständigen Betrieb (z. B. wenn neben den Gesellschafter-Geschäftsführer auch weitere umsatzrelevante Leistungen durch **qualifizierte** Mitarbeiter erbracht werden), wird hingegen lediglich eine Sekretärin beschäftigt, so liegt kein eigenständiger, sich abhebender Geschäftsbetrieb vor.

Abschließend bitte ich Sie nochmals zu beachten, dass beide Faktoren (**keine eigenen Marktchancen und kein eigenständiger sich von der natürlichen Person abhebender Geschäftsbetrieb**) vorliegen müssen, damit die Einnahmen der natürlichen Person zugerechnet werden.

Diese Klarstellung hat ab 1 Jänner 2010 Geltung.

HINWEISE FÜR DIE LOHNVERRECHNUNG

1) Steuerbegünstigung für Kinder/Zuschuss für die Kinderbetreuung

Ab 2009 können Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, dem mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht, steuerfrei einen Zuschuss für die Kinderbetreuung in Höhe von € 500,00 pro Jahr und Kind (bis zum 10. Lebensjahr) gewähren. Der Zuschuss ist nur dann steuerfrei, wenn er direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** oder an eine **pädagogisch qualifizierte Person** geleistet wird. Er kann auch in Form von Gutscheinen geleistet werden.

2) Kinderbetreuungskosten

Ab 2009 sind Kinderbetreuungskosten bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr (behinderte Kinder bis zum 16. Lebensjahr bei erhöhter Familienbeihilfe) vollendet hat, als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen. Anspruch auf diese Begünstigung haben jene Personen, denen Kinderabsetzbetrag für mehr als 6 Monate zusteht, unterhaltsverpflichtende Personen (z. B. geschiedener Elternteil).

Die Absetzbarkeit der Betreuungskosten ist mit € 2.300,00 pro Kind und Jahr minimiert. Die Kosten sind unmittelbar an die Kinderbetreuungseinrichtung oder an die pädagogisch qualifizierte Person zu zahlen.

Tipp

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Verpflegung, Bastelgeld, Schulgeld, Kosten für Nachhilfeunterricht, Musik und Sportunterricht, da diese nicht der Betreuung dienen.

Ich bitte zu beachten, dass für die Anerkennung von „pädagogisch qualifizierten Personen“ Sonderregelungen gelten, über die Sie meine Kanzlei gerne informiert. Eine Zahlung von Kinderbetreuungsgeld an nahe Verwandte (z. B. Großeltern) und deren Möglichkeit zur steuerlichen Absetzbarkeit ist nur dann möglich, wenn die entsprechende Person die „pädagogische Qualifizierung“ durch entsprechende Zeugnisse, Kursbesuchsbestätigungen und gln. nachweisen kann. Welche Kurse zu einer pädagogischen Qualifizierung führen, ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend unter <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/Seiten/SteuerlicheAbsetzbarkeit.aspx#wasisteinepädagogischqualifizierteperson> ersichtlich.

Tipp

Es werden in Wien zahlreiche Kurse – die auf der zuvor genannten Homepage angeführt sind – zu einem Preis von € 200,00 angeboten. Es wird im Einzelfalle zu überprüfen sein, ob sich aufgrund der unter Punkt 2 genannten Begünstigungen der Besuch eines derartigen Kurses für nahe Angehörige auszahlt.

3) Fahrten zwischen mehreren Arbeitstätten

Für Fahrten zwischen 2 und mehreren Arbeitstätten stehen Ihnen steuerfreie Fahrtkostensätze (z.B. Kilometergeld) zu. Nach wie vor steht für die Fahrt zwischen Wohnung und Hauptarbeitsstätte (und zurück) der Verkehrsabsetzbetrag sowie ein allfälliges Pendlerpauschale zu, jedoch kein Kilometergeld. Wird der Arbeitnehmer oft an mehreren Arbeitstätten tätig (z. B. Filialinspektoren), so gilt jene Arbeitstätte, die im Dienstvertrag als Hauptarbeitsstätte definiert ist, als Arbeitstätte für die kein steuerfreier Fahrtkostensatz zusteht.

Werden an einem Tag zwei oder mehrere Arbeitstätten angefahren, so stehen Fahrtkosten nur für jene Strecke zu, die die Strecke Wohnung – Hauptarbeitsstätte – Wohnung übersteigt. Für die Fahrt zwischen Wohnung und einer weiteren Arbeitstätte und zurück zur Wohnung stehen steuerfreie Fahrtkostensätze nur dann zu, wenn diese Strecke länger als die Strecke „Wohnung-Hauptarbeitsstätte-Wohnung“ ist.

Beispiel:

Ein/e ArbeitnehmerIn fährt an einem Tag zunächst 10 km vom Wohnort zur Hauptarbeitsstätte. In der Folge fährt er/sie 15 km von der Hauptarbeitsstätte zur einer weiteren Arbeitstätte von dort fährt er/sie am Abend schließlich 25 km zurück zur Wohnung. Die zurückgelegte Gesamtstrecke beträgt 50 km (10 km + 15 km + 25 km = 50 km) davon stellen 20 km (d. i. zweimal die Entfernung Wohnung Hauptarbeitsstätte) Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitstätte dar, die durch den Verkehrsabsetzbetrag bzw. das Pendlerpauschale abgegolten sind. Für die verbleibenden 30 km können steuerfreie Fahrtkosten (z. B. Kilometergeld) ausbezahlt werden.

4) Parkraumbewirtschaftung

Ich bitte zu beachten, dass in einigen Teilen Österreichs ab 1. Jänner 2010 die Parkraumbewirtschaftung (Gebührenpflicht für öffentliche Parkplätze) ausgeweitet wurde (z. B. Teile des 15. Bezirks in Wien). Sofern der Arbeitgeber der/die ArbeitnehmerIn einen Firmenparkplatz in diesen Gegenden zu Verfügung stellt, ist ein Sachbezug von € 14,43 pro Monat anzusetzen.

RÜCKZAHLUNGSSPERRE BEI FINANZAMTSGUTHABEN

Seit 2009 gilt für Finanzamtsguthaben unter gewissen Voraussetzungen eine **Rückzahlungssperre**. Betroffen davon sind

- die Umsatzsteuer
- die Normalverbrauchsabgabe
- Tabaksteuer
- Sowie alle Abgaben, die in der Regel an den Kunden weiterverrechnet werden.

Diese Abgaben werden vom Finanzamt dann nicht rückbezahlt, wenn sie dem Kunden in Rechnung gestellt wurden und vom Kunden bezahlt wurden, jedoch die Steuer unrichtig berechnet wurde.

Beispiel:

Ein Gastronom berechnet für die Verabreichung von Speisen anstatt 10 % Umsatzsteuer die 20 %ige Umsatzsteuer. Die Speisenkonsumation betrug € 300,00 zuzügl. (unrichtig in Rechnung gestellte) Umsatzsteuer € 60,00, insgesamt € 360,00.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses stellt der Gastronom fest, dass er die Umsatzsteuer unrichtig berechnet hat und berichtigt diesen Fehler in der Umsatzsteuererklärung.

Da die Umsatzsteuer in Höhe von € 60,00 vom Kunden entrichtet wurde, hat der Unternehmer aufgrund der Rückzahlungssperre kein Anrecht die unrichtig in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück zu fordern.

Tipp

Das Gesetz, welches auch als „Bereicherungsverbot“ bezeichnet wird, trat im Jahr 2009 in Kraft und betrifft alle Geschäftsfälle, die nach dem 31. Dezember 2000 entstanden sind. Es ist somit auch für Geschäftsfälle die seit 1. Jänner 2001 entstanden sind, eine nachträgliche Korrektur der oben angeführten Abgaben **NICHT** möglich, wenn sie vom Kunden entrichtet wurde.

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE- UND BEITRÄGE 2010

Echt und freie Dienstnehmer (ASVG)

Beträge in Euro	jährlich	monatlich	täglich
Höchstbeitragsgrundlage			
Laufende Bezüge	€ 8.220,00	€ 4.110,00	€ 137,00
Sonderzahlungen			
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung		€ 4.795,00	
Geringfügigkeitsgrenze		€ 366,33	€ 28,13

Betragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	DG-Anteil	DN-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 %***
Gesamt	39,90 %	21,70 %	18,20 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 %***
Gesamt	39,90 %	21,83 %	18,07 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WK, IE) NEU	7,05 %	3,55 %	3,50 %***
Gesamt	38,90 %	21,28 %	17,62 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	
Geringfügig Beschäftigte		Bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze *	Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstnehmerverhältnissen**
Arbeiter		17,80 %	14,20 %
Angestellte		17,80 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
Abfertigung neu		1,53 %	
Selbstversicherung (Opting In)			€ 51,69 pm
Entfallende Beiträge für ältere Dienstnehmer			
Männer und Frauen ab 58. Lj (AV)	- 6,00 %	- 3,00 %	- 3,00 %
Frauen ab vorz. Alterspension (AV/IE)	- 6,55 %	- 3,55 %	- 3,00 %
Männer und Frauen ab 60. Lj (AV/IE/UV)	- 7,95 %	- 4,95 %	- 3,00 %

* UV 1,4 % zuzügl. pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

** inkl. 0,5 % Arbeiterkammerumlage

*** Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) vermindert sich für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug von unter € 1.417,00

daher Höchstbeiträge (ohne Abfertigung neu) in €	monatlich	Jährlich inkl. Sonderzahlungen
Arbeiter/Angestellte	€ 1.639,89	€ 22.835,16
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	€ 1.865,26	€ 22.383,12

Gewerbetreibende und sonstige Selbstständige GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	Vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw. Versicherungsgrenzen		Vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	€ 537,78	€ 6.453,36	€ 4.795,00	€ 57.540,00
Ab dem 4. Jahr – in der KV	€ 653,30	€ 7.839,60	€ 4.795,00	€ 57.540,00
Ab dem 4. Jahr – in der PV	€ 818,30	€ 9.819,60	€ 4.795,00	€ 57.540,00
Sonstige Selbstständige mit anderen Einkünften	€ 366,33	€ 4.395,96	€ 4.795,00	€ 57.540,00
ohne anderen Einkünften	€ 537,78	€ 6.453,36	€ 4.795,00	€ 57.540,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:

(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides 2007):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt. Steuerbescheid 2007 + in 2007 vorgeschriebene KV- u. PV-Beiträge = Summe x 1,074 (Aktualisierungsfaktor) : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2007

Beitragssätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbstständige
Umfallversicherung pro Monat	8,03 Euro	8,03 Euro	8,03 Euro
Krankenversicherung	7,65 %		7,65 %
Pensionsversicherung	16,25 %	20,00 %	16,25 %
Gesamt	23,90 %	20,00 %	23,90 %

Mindest- und Höchstbeiträge (inkl. UV) in € (ohne Beitrag BMSVG)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1 und 2 Jahr	€ 136,56	€ 1.638,72	€ 828,36	€ 9.940,30*
Neuzugänger im 3. Jahr	€ 136,56	€ 1.638,72	€ 1.154,04	€ 13.848,42
ab dem 4. Jahr	€ 190,99	€ 2.291,88	€ 1.154,04	€ 13.848,42
Sonstige Selbstständige				
mit anderen Einkünften	€ 95,59	€ 1.147,00	€ 1.154,04	€ 13.848,42
ohne anderen Einkünften	€ 136,56	€ 1.638,72	€ 1.154,04	€ 13.848,42

* die Beiträge zur KV werden nicht nachbemessen